

**Abschrift**  
**Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Sommerschule Wust“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name

„Sommerschule Wust e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 39524 Wust.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist international. Er ermöglicht die internationale Begegnung, vermittelt fremde Kulturen an Deutsche und deutsche Kultur an Ausländer. Er pflegt und fördert deutsche Kultur und Geschichte. Seine Aktivitäten sind regional und überregional.

(2) Der Verein arbeitet zusammen mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Kulturstätten. Er bietet Kurse für Deutsche und Ausländer an. Er ermöglicht in Wust Deutschkurse ausländischer Universitäten und er führt die „Sommerschule Wust für englische Sprache, Literatur, Theater und Musik“ durch. Er fördert die Bildung und Ausbildung begabter junger Menschen und die Fortbildung Erwachsener.

(3) Der Verein widmet sich der kulturellen Belebung der Region zwischen Havel und Elbe, des Westhavellandes und der Altmark. Durch vielfältige Kulturveranstaltungen setzt er sich vor allem ideell für den Erhalt der Dorfkirchen des Elbhavelwinkels ein. Er pflegt das geistige Erbe Fontanes und trägt ideell zur Wiederherstellung und Erhaltung der historischen Denkmale in Wust bei. Er unterstützt junge Autoren, Musiker und bildende Künstler, die sich in der Gegend für den Vereinszweck engagieren.

- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (51 ff AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Vorstand zum Beitritt aufgefordert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von diesem dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen

erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bilden, dessen Aufgabe die Beratung des Vorstands ist.
- (2) Dem Beirat sollen gegebenenfalls nicht weniger als 3 und nicht mehr als 7 Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Zu Mitgliedern des Beirats können nur volljährige natürliche Personen berufen werden, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt zur einen Hälfte an die Gemeinde Wust, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zur anderen Hälfte an die Evangelische Kirchengemeinde Wust.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wust, M. 04. 1997

M. v. Kante

M. K

B. Conrad

S. Reum

S. Siro

K. Henke

R. Buchmann

Das Verlin wurde im Verlinregister Nr. 109 eingetragen.

Amtsgericht Havelberg

Havelberg, 14. 07. 1997

Mit Anordnung

Arndt

Arndt, Justizsekretär

